

- gemäß der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung haben **Museen die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen.**

- **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung** (medizinischen Gesichtsmaske, z. B. OP-Maske oder Atemschutzmaske, z. B. FFP2)



in den Innenräumen und bei Nichteinhaltung von 1,50 Metern auch im Freien
(Gilt nicht für: Kinder bis zum schulpflichtigen Alter, Personen mit Attest)

Die Anwesenheitsliste muss für die Dauer von vier Wochen nach Besuch des Museums aufbewahrt werden, um sie der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des §2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V auf Verlangen auszuhändigen. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck weiterverarbeitet werden.